

Satzung/Statut der Wohnsportgemeinschaft "Sammelweisstrasse" e.V.

1. Charakter/Ziele

Die WSG Sammelweisstrasse ist eine selbstaendige, unabhangige demokratische Sportorganisation.

• Sie realisiert gemeinnuetzige Zwecke und ist offen fuer alle sportinteressierten Buergerinnen und Buerger unabhangig von ihrer Staatsangehoerigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehoerigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Ihr Ziel ist es:

- aktiv zur Entwicklung von Koerperkultur und Sport als Bestandteil des kulturellen Lebens der Gesellschaft, der koerperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beizutragen
- die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien, Organisationen und Bewegungen zu pflegen, die Koerperkultur und den Sport zu foerdern
- die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenueber den staatlich - kommunalen Organen, Betrieben, Einrichtungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie Parteien zu vertreten

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der buergerlichen Ehrenrechte ist.

Mitglieder der Wohnsportgemeinschaft "Sammelweisstrasse" e.V. sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.

3. Beitritt oder Abmeldung

Der Beitritt ist schriftlich auf Vordruck zu erklaeren.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedem Mitglied werden eine Mitgliedskarte und ein Statut der Wohnsportgemeinschaft ausgehaendigt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann und durch Verlust der buergerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals zulaessig und muss unter Beifuegung der Mitgliedskarte bis 3 Wochen vor Quartalsende schriftlich erklaert werden. Der Ausschluss ist vorzunehmen, wenn gegen die Ziele der WSG und gegen die Disziplin verstossen wurde, das Ansehen geschaedigt wird oder das Mitglied mit der Beitragszahlung nach mindestens einmaliger, schriftlicher Mahnung fuer ein Jahr in Verzug ist.

Gegen den Ausschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Woche nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses einzureichen.

5. Beitraege

Der vierteljaehrliche im Voraus zu zahlende Beitrag und die Beitrittsgebuehr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ueber Beitragsermaessigung oder den Erlass der Beitrittsgebuehr entscheidet der Vorstand.

6. Haftung

Die WSG haftet fuer Unfaelle im Rahmen der gesetzlich festgelegten Regelungen ueber die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Fuer den Verlust von Sachen wird keine Haftung uebernommen.

7. Bildung von Sektionen/Abteilungen

Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Sektionen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt Sektionen und Abteilungen aufzuloesen, wenn sie dem Zweck oder den Interessen der WSG widersprechen.

8. Organe der WSG Semmelweisstrasse e.V.

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Satzungsaenderungen vorzunehmen
 - die Hoehe des Mitgliedbeitrages und der Beitrittsgebuehr festzusetzen
 - Taetigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen
 - den Kassenbericht und den Bericht der Revisionskommission entgegenzunehmen
 - den Haushaltsplan zu genehmigen
 - die Mitglieder des Vorstandes, die Revisionskommission zu waehlen
 - den Vorstand fuer das abgelaufene Geschaeftsjahr zu entlasten
 - ueber Antraege zu beschliessen
 - ueber die Aufloesung der WSG zu beschliessen

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
Eine ausserordentliche MVS kann einberufen werden, wenn eine Mindestzahl von 51% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
Mit der Einladung zur MVS ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben.
Einladungen haben mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
Antraege dazu muessen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Begrueendung eingereicht werden.

10. Beschluesse der Mitgliederversammlung

Die MVS ist beschlussfaehig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind.
Die Beschluesse der Mitglieder werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Die Beschluesse der MVS muessen protokollarisch aufgenommen werden.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird offen durch Handzeichen vorgenommen.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
dem Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied hat sein Aufgabenbereich gewissenhaft wahrzunehmen.
Naeheres ueber die Aufgabenverteilung regelt die Geschaeftsordnung.
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MVS fuer die Dauer von 2 Jahren gewaehlt. Eine Wiederwahl ist zulaessig.
Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten die WSG gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich.

12. Satzung/Statutaenderungen

Zur Aenderung der Satzung/des Statutes ist eine 3/4 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder notwendig.
Satzung/Statutaenderungen muessen im Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.

13. Revisionskommission

Die Revisionskommission die mindestens aus 2 Personen bestehen sollte, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewaehlt. Eine Wiederwahl ist zulaessig.
Die Revisionskommission hat die Pflicht, die Kassenge-schaeft der WSG Semmelweisstrasse e.V. zu ueberwachen.
Sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

14. Aufloesung der WSG Semmelweisstrasse

Die WSG Semmelweisstrasse kann nur mit einer 3/4 Mehrheit einer eigen zu diesem Zweck einberufenen MVS aufgeloeset werden.

Im Falle der Aufloesung ist das verbleibende Vereinsvermoegen zu gleichen Teilen auch Schulden und Verbindlichkeiten nur einer Koerperschaft des oeffentlichen Rechts oder Personenvereinigung, Koerperschaft oder Vermoegensmasse zuzuwenden, die ausschliesslich und unmittelbar gemeinnuetzige Zwecke im Sinne der Verordnung in der jeweils gueltigen Fassung verfolgt.

Die Koerperschaft, der das Restvermogen zufallen soll, muss es ausschliesslich und unmittelbar fuer den in dieser Satzung festgelegtem Zweck verwenden.

15. Zur Durchsetzung der Punkte des Statuts beschliesst der Vorstand Ordnungen.

Sie regeln ausserhalb der Satzung das Innenverhaeltnis der WSG:

- . Geschaeftsordnung
- . Versammlungsordnung
- . Wahlordnung
- . Finanzordnung

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1.9.1990 in Kraft
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.6.1990.